



Allgemeine Geschäftsbedingungen Vorstellung und Vermittlung „Kandidaten in beruflicher Neuorientierung“

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) gelten für alle mit Kunden (im Folgenden: „**Auftraggeber**“), sofern der Auftraggeber ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, d.h. wenn der Zweck der geordneten Leistungen überwiegend seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und DELFICO (Heiko Schmidt, Moltkestraße 59, 33790 Halle; im Folgenden: „**DELFICO**“ oder „**wir**“) zustande kommenden Verträge, soweit im Einzelfall nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung (Textform genügt) getroffen wird.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen einer Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die DELFICO gegenüber nach Vertragsschluss vom Auftraggeber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder ähnliche), sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen AGB gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. Vertragsgegenstand; Vertragsschluss

1. DELFICO bietet dem Auftraggeber die Präsentation und das Vermitteln geeigneter Kandidaten zur Besetzung einer beim Auftraggeber vakanten Stelle (im Folgenden: „**Leistung**“). Dabei erfolgt eine Vermittlung von Kandidaten zur Übernahme in eine (Fest-)Anstellung oder von Selbstständigen oder Freiberuflern in ein Dienstverhältnis (im Folgenden: „**Kandidaten**“).



2. Ziel der Vereinbarung zwischen DELFICO und dem Auftraggeber ist der Abschluss eines Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten.
3. Zwischen DELFICO und dem Auftraggeber wird ein Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungsvertrag (im Folgenden: „**Vertrag**“) abgeschlossen, der die Präsentation und Vermittlung eines Kandidaten auf die von dem Auftraggeber zu besetzende Berufsposition zum Inhalt hat.
4. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der mindestens in Textform zu verhandelnden Auftragsbeschreibung (im Folgenden: „**Auftrag**“) zwischen den Parteien, die ebenfalls Gegenstand des Vertrages wird.
5. Der Vertrag kommt zustande durch die Bestätigung der Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber. In der Regel erfolgt dies durch Unterzeichnung und Rücksendung des unterzeichneten Angebotes an DELFICO. Verbindlich ist jedoch auch die mündliche, telefonische, elektronische oder sonstige Bestätigung des Auftraggebers, dass das Angebot von DELFICO angenommen wird.

III. Vermittlungshonorar

1. Die Höhe des Entgeltes, das der Auftraggeber für die Leistungen der DELFICO zu zahlen hat (im Folgenden: „**Vermittlungshonorar**“), ist im Auftrag niedergelegt. Für den Fall, dass sich das Suchprofil ändert, wird, sofern erforderlich, in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine ergänzende Honorarvereinbarung getroffen, die der veränderten Sachlage Rechnung trägt.
2. Sofern zwischen dem Auftraggeber und uns nicht anderweitig mindestens in Textform vereinbart, entsteht der Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars, sobald zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, ein Arbeits- oder Dienstverhältnis (im Folgenden: „**Vertragsverhältnis**“) zur Besetzung einer vakanten Stelle begründet wird.
3. DELFICO wird dem Auftraggeber eine Rechnung über das Vermittlungshonorar übermitteln, in der auch die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Rechnungen sind sofort nach Zugang zur Zahlung ohne Abzug fällig.
4. Das Vermittlungshonorar entsteht auch, wenn
 - a) bei (mindestens) wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der Kandidaten auf eine andere Position als die in dem Auftrag beschriebene eingestellt wird. Allein maßgeblich ist die Ursächlichkeit unserer Tätigkeit für das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses.
 - b) der Auftraggeber die Informationen zum Kandidaten auf dessen Wunsch oder mit dessen Zustimmung an einen Dritten weitergibt und zwischen diesem Dritten und dem Kandidaten ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zustande kommt.

5. Das Vermittlungshonorar berechnet sich nach einem mit dem Auftraggeber im Auftrag vereinbarten Prozentsatz des zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Bruttojahreszielgehalts bzw. im Falle eines Dienstverhältnisses bei einer selbstständigen Tätigkeit des Kandidaten der vereinbarten Jahreszielvergütung exkl. Umsatzsteuer.
6. Zu dem in vorstehender Ziffer beschriebenen Bruttojahreszielgehalt bzw. der Jahreszielvergütung gehört das auf ein Jahr berechnete Bruttogehalt oder die auf ein Jahr berechnete Vergütung unter Einschluss sämtlicher Zusatzleistungen, einschließlich Sonderzahlungen und variabler Gehalts- oder Vergütungsanteile (z.B. 13., 14. oder weiteres Monatsgehalt, Auslandszulagen, Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Boni, Überlassung eines Pkw usw.). Erfolgsabhängige Gehalts- oder Vergütungsanteile werden mit ihrem bei Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses zu erwartenden bzw. üblichen Wert angesetzt. Sachbezüge werden mit ihrem geldwerten Vorteil berechnet. Dies gilt jedoch nicht für die Überlassung eines Pkw, der unabhängig von Wert und Größe pauschal mit EUR 5.000,00 angesetzt wird.
7. Der Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars bleibt unabhängig davon bestehen, ob das Vertragsverhältnis tatsächlich durchgeführt wird, ob dies vor Laufzeitbeginn des Vertragsverhältnisses endet oder wie lange das Vertragsverhältnis andauert.
8. DELFICO steht auch dann ein Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars zu, wenn innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab der Präsentation des Kandidaten beim Auftraggeber (z.B. durch Zurverfügungstellung eines Kandidatenprofils) zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten ein wirtschaftlich mindestens gleichwertiges Vertragsverhältnis zustande kommt. In diesem Fall bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, die Kausalität unserer Tätigkeit für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses zu widerlegen.
9. Notwendige Reisekosten für die Berater der DELFICO sind nicht mit dem Vermittlungshonorar abgegolten und werden mit 0,70 Euro/km berechnet. Darüberhinausgehende Kosten für Reisen (Flug, Übernachtung etc.) werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt und nach Beleg abgerechnet. Die Abrechnung der notwendigen Reisekosten erfolgt monatlich.
10. Kosten, die dem Kandidaten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen oder sonstigen Terminen beim Auftraggeber entstehen, sind in dem Vermittlungshonorar nicht enthalten.

IV. Mitursächlichkeit; Vorkennntnis

1. Unser Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars entsteht auch bei einer Mitursächlichkeit unserer Tätigkeit für die Begründung eines Vertragsverhältnisses. Mitursächlichkeit liegt dann vor, wenn nach der Präsentation des Kandidaten durch DELFICO ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten zustande kommt.

2. Profile von Kandidaten, die dem Auftraggeber bereits für die zu besetzende Position vorliegen bzw. bekannt sind (im Folgenden: „**Vorkenntnis**“), schließen eine Mitursächlichkeit unserer Tätigkeit für den Kandidaten aus, sofern uns die Vorkenntnis unverzüglich nach der Präsentation des Kandidaten mindestens in Textform mitgeteilt wird. Andernfalls lässt auch eine vorherige oder zeitgleiche Vorstellung desselben Kandidaten durch z.B. eine andere Personalberatung die Mitursächlichkeit nicht entfallen.
3. Für den Fall, dass der Auftraggeber bereits Vorkenntnisse zu einem Kandidaten hat, der Auftraggeber DELFICO jedoch mindestens in Textform auffordert, Leistungen auch im Hinblick auf den bereits bekannten Kandidaten zu erbringen, entsteht für uns ein Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars gegen den Auftraggeber in vollem Umfang, sofern ein Vertragsverhältnis zwischen Kandidaten und Auftraggeber begründet wird.

V. Informationspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses, den Tätigkeitsbeginn innerhalb von fünf Werktagen ab Unterzeichnung der Vertragsunterlagen durch beide Parteien unter Nennung sämtlicher für die Ermittlung unseres Honoraranspruchs notwendigen Angaben, insbesondere den Beginn des Vertragsverhältnisses und die Höhe des Bruttojahreszielgehalts bzw. der Jahreszielvergütung einschließlich sämtlicher Zusatzleistungen (s. dazu Ziffer III.7.) mindestens in Textform mitzuteilen.
2. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht auch nach Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, ist DELFICO berechtigt, eine der Qualifikation des Kandidaten entsprechende angemessene und marktübliche Vergütung der Berechnung des Vermittlungshonoraranspruchs zugrunde zu legen. Auch im Falle der Ermittlung der Höhe des Vermittlungshonoraranspruchs nach vorstehendem Satz, bleibt der Auftraggeber zur Übermittlung der Informationen nach Ziffer V.1. verpflichtet. Ergibt sich aus den seitens des Auftraggebers übermittelten Informationen, dass das unserer Berechnung zugrunde gelegte Bruttojahreszielgehalt bzw. die Jahreszielvergütung geringer war als das bzw. die tatsächliche, werden wir dem Auftraggeber die Differenz in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Bruttojahreszielgehalts bzw. der Jahreszielvergütung als der von uns Ermittelten unbenommen.
3. Der Auftraggeber hat uns nach Aufforderung eine Kopie der Dokumentation zum Vertragsverhältnis vorzulegen.

VI. Kündigung

1. Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
2. DELFICO steht ein Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. der Auftraggeber trotz erfolgloser Aufforderung seitens DELFI CO seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt,
 - b. über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder
 - c. der Auftraggeber gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung nach Ziffer VIII. verstößt.
3. Die Kündigung entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlung der vereinbarten Vergütung, wie z.B. einer Aufwandspauschale (VI.4.) oder des Vermittlungshonorars bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer III.
 4. Die Kündigung eines Auftrages durch den Auftraggeber nach erfolgter erster Vorstellung von Kandidatenprofilen wird mit einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Rückzugspauschale) in Höhe von EUR 500,00 berechnet. Uns bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass unsere konkreten Aufwendungen im Einzelfall höher waren. Dem Auftraggeber steht es frei nachzuweisen, dass DELFI CO im konkreten Fall niedrigere Aufwendungen als die Pauschale entstanden sind.
 5. Kündigungen bedürfen der Textform.

VII. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers („**Schadensersatzansprüche**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unabhängig davon ob vertraglicher oder vorvertraglicher Art, und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Die sich aus Vorstehendem ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei einer Pflichtverletzung durch Personen, deren Verschulden DELFI CO nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten habe, z.B. Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung von DELFI CO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung deren Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

5. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Erbringung der Dienstleistung, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
6. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

VIII. Vertraulichkeit; Kommunikation

1. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, und nicht ohne ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung des jeweils anderen an Dritte weiterzugeben oder zu nutzen, es sei denn die Weitergabe dient der Vertragsdurchführung oder erfolgt aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen oder im Rahmen der Geltendmachung unseres Honoraranspruchs. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit weiter fort und gilt auch für die Mitarbeiter der Parteien.
2. Für den Fall, dass es zu keiner Vermittlung mit einem Kandidaten kommt, verpflichtet sich der Auftraggeber, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen an uns zurückzugeben sowie Aufzeichnungen bzw. erarbeitete Unterlagen, Daten etc. zu vernichten.
3. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Kandidaten, mit derzeitigen oder früheren Arbeitgebern des Kandidaten Kontakt aufzunehmen.
4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Versendung von Informationen und Dokumenten auf elektronischem Wege (insbesondere per E-Mail) mit Risiken behaftet ist. Ist der Auftraggeber mit der Kommunikation oder Versendung von Daten per E-Mail nicht einverstanden, so teilt uns der Auftraggeber dies in Textform mit.

IX. Datenschutz

Die Parteien sind für ihre jeweiligen Tätigkeiten unter diesem Vertrag und den Umgang mit Kandidatendaten jeweils Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Sie werden daher personenbezogene Daten der Kandidaten unter Beachtung der ihnen obliegenden Pflichten verarbeiten. Der Auftraggeber wird daher insbesondere ihm von uns übermittelte Kandidatendaten zu keinem anderen Zweck als der Durchführung dieses Vertrages bzw. der eventuellen Begründung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses verarbeiten.

X. Höhere Gewalt

Sollten wir ganz oder teilweise aus schwerwiegenden Gründen, die unvorhersehbar sind und außerhalb unserer Kontrolle liegen („**Höhere Gewalt**“), wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Aktivitäten, Arbeitskämpfe oder Epidemien und Pandemien, daran gehindert werden, unsere Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so werden wir von unserer



Leistungspflicht befreit und tragen keine Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist Halle (Westf.).
2. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail. Mündliche Zusagen seitens DELFICO vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden zwischen dem Auftraggeber und uns werden durch den Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und DELFICO gilt ausschließlich deutsches Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist Bielefeld.
5. Falls eine Bestimmung dieser AGB aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Regelung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollte, werden die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Klausel tritt die Regelung, die der Auftraggeber und DELFICO bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten und den gesetzlichen Regelungen entspricht. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen Bedingungen.

Stand: März 2025